



Gemeindezentrum BRÜELMATT  
Betriebskommission

# **Betriebsreglement**

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

*Im Gemeindezentrum Brüelmatt stehen den Verbandsgemeinden geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung.*

### **Art. 2 Benützungsrecht**

*Das Gemeindezentrum Brüelmatt steht der Bevölkerung der Verbandsgemeinden offen. Es kann auswärtigen Institutionen vermietet werden.*

### **Art. 3 Verwaltung**

*Das Gemeindezentrum Brüelmatt untersteht der Aufsicht und Verwaltung der Betriebskommission (BK). Sie befasst sich mit allen Fragen im Zusammenhang mit der Vermietung und Benützung der Räumlichkeiten.*

### **Art. 4 Benützung der Räume**

*Die Räume werden im allgemeinen nur für eine bestimmte Veranstaltung zugeteilt.*

*Fest zugeteilt werden die folgenden Räumlichkeiten:*

- die Bibliothek mit Galerie und Kellerabteil an die Bibliothekskommission.*
- Büro „Kirchlicher Gemeindedienst“ an die Evang.-ref. Kirchgemeinde Birmensdorf – Aesch*
- Sekretariat an die Evang.-ref. Kirchgemeinde Birmensdorf – Aesch*

*Weitere Räume oder Teile davon können bei Bedarf ebenfalls dauernd, vorübergehend oder zu gewissen Zeiten und Wochentagen fest zugeteilt werden. Ueber die Vergabe von Dauerreservierungen entscheidet die BK.*

*Für Benützungen an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen sowie Benützungen von mehr als 2 Tagen muss ein schriftliches Gesuch an die BK gerichtet werden. Diese entscheidet an ihrer nächsten Sitzung. Art. 9 Abs. 2 bleibt vorbehalten.*

*Für kommerzielle Ausstellungen ist Art. 13 massgebend.*

*Die Räumlichkeiten sind nach der Benützung in ordnungsgemäsem Zustand abzugeben (vgl. Art. 5). Nach grösseren Veranstaltungen sind sie am folgenden Tag bis 12.00 Uhr, spätestens aber zur nächsten Benützung abzugeben.*

Der Veranstalter bezeichnet einen Verantwortlichen, der für korrektes Abschliessen des Gemeindezentrums haftet. Er ist ebenfalls für korrektes Lichterlöschen verantwortlich.

Der Verantwortliche übernimmt vom Hauswart gegen Quittung die benötigten Schlüssel. Bei Rückgabe der benützten Räume sind die Schlüssel wieder zurückzugeben.

## **Art. 5 Reinigung**

Die benützten Räumlichkeiten müssen in sauberem Zustand abgegeben werden.

Böden: Besenrein, bei starker Verschmutzung: Nassreinigung

Aschenbecher/Papierkörbe: Leeren (siehe Abfallverordnung)

Tische: Sauber abwaschen

Stühle: Abbürsten

Die Abfallentsorgung hat nach folgenden Richtlinien zu erfolgen:

- Alle Benützer des Gemeindezentrums haben ihre Abfälle selber nach den Vorschriften der Abfallverordnung zu entsorgen.
- Kehricht und Abfälle sind in offiziellen Kehrichtsäcken an der zugewiesenen Stelle zur Abfuhr bereitzustellen.
- Die Kehrichtsäcke sind in der Regel bei den normalen Verkaufsstellen zu beziehen.
- Nicht in Säcke verpackt werden dürfen und separat zu entsorgen sind: Glas, Papier und Karton.
- Allfällige Fragen im Zusammenhang mit der Entsorgung sind an den Hauswart zu richten.

Erfolgt die Reinigung nicht ordnungsgemäss, wird diese dem Veranstalter nach Aufwand verrechnet.

## **Art. 6 Benützungsgesuche**

Belegungswünsche sind frühzeitig schriftlich oder mündlich beim Sekretariat des Gemeindezentrums Brüel matt einzureichen. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Bei gleichzeitigen Anmeldungen haben solche aus den Verbandsgemeinden Vorrang. Für fest zugewiesene Räume genügt ein einmaliges Gesuch, das bis zum Widerruf Gültigkeit behält.

Die Daten vorgesehener Veranstaltungen der Dorfvereine werden anlässlich einer einmal jährlich stattfindenden Vereins-Vorstände-Konferenz untereinander und mit den übrigen Anlässen des Gemeindezentrums Brüel matt koordiniert und die benötigten Räume reserviert.

Die Veranstalter helfen im Bedarfsfall beim Vorbereiten und Aufräumen der Anlässe unentgeltlich mit.

## **Art. 7 Benützungsgebühren**

Benützungsgebühren werden gemäss separatem Tarifblatt erhoben.

## **Art. 8 Rückgängigmachung von Anmeldungen**

Wird eine Reservation durch den Besteller rückgängig gemacht, so werden allfällige Kosten dem Veranstalter verrechnet.

Die Betriebskommission ist berechtigt, in besonderen Fällen die Benützung zu verweigern oder eine erteilte Bewilligung ohne Schadensersatzansprüche zu widerrufen.

## **Art. 9 Oeffnungszeiten**

Das Gemeindezentrum Brüelmatt ist wie folgt benützbar:

- Montag – Freitag: 08.00 – 24.00 Uhr
- Samstag/Sonntag: nur mit Sonderbewilligung der BK

Keiner Bewilligung bedürfen kirchliche Anlässe (z.B. Gottesdienst, Sonntagschule).

## **Art. 10 Ruhe und Ordnung**

Die Veranstalter habe Ruhe und Ordnung sicherzustellen. Bei Veranstaltungen Jugendlicher unter 18 Jahren ist die Aufsicht durch geeignete erwachsene Personen erforderlich. Den Besuchern der Jugendräume ist der Aufenthalt ausserhalb der Jugendräume und in den Gängen des GZB nicht gestattet. Die Gänge im ganzen GZB sind keine Aufenthaltsräume.

Beim Zu- und Wegfahren mit Fahrzeugen (Auto, Motorrad, Moped) ist auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen und unnötiger Motorenlärm zu unterlassen.

Lärmimmissionen sind insbesondere nach 22.00 Uhr zu vermeiden.

## **Art. 11 Benützung der Bühne**

Die Benützung der Bühne richtet sich nach Ziffer 4 dieses Reglements.

Die Bedienung der Lautsprecheranlage und der Beleuchtung darf nur durch eine genügend ausgebildete Person erfolgen.

Das Rauchen auf der Bühne und im Kulissenraum ist verboten.

## **Art. 12 Garderobe**

Die Garderoben-Bedienung wird vom Veranstalter gestellt. Er trägt die Verantwortung und Haftung für ordnungsgemäss deponierte Gegenstände. Es kann eine Gebühr nach ortsüblichen Ansätzen erhoben werden.

## **Art. 13 Kommerzielle Ausstellungen**

Die für den Aufbau und Abbruch von Ausstellungs-Einrichtungen benötigten Tage gelten als gebührenpflichtige Ausstellungstage.

Die Benützungsbewilligung (Oeffnungszeit) wird in der Rege für 3 Tage erteilt.

## **Art. 14 Unterhaltungsstände**

Unterhaltungsstände irgendwelcher Art, wie Schiess- oder Ballwerf-Buden, Konsumationsstände usw. dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung der BK betrieben werden.

## **Art. 15 Dekoration**

*Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung der BK bzw. des Hauswartes angebracht werden. Es darf nur schwer brennbares und nicht abfärbendes Material verwendet werden. Die Befestigung darf keine Schäden verursachen und muss leicht entfernbar sein. Die Verwendung von Nägeln, Schrauben usw. ist verboten.*

## **Art. 16 Propaganda**

*Plakate dürfen ausschliesslich am Anschlagbrett angebracht werden.*

## **Art. 17 Feuerpolizeiliche Vorschriften / Sicherheitseinrichtungen**

*Im Gemeindezentrum Brüel matt ist es verboten, Feuer zu machen. Das Abbrennen und Lagern von jeglichem Feuerwerk ist verboten. Das Aufstellen und Lagern von Gasflaschen und dergleichen sowie das Aufstellen von Gasgrills ist feuerpolizeilich verboten.*

*Der Veranstalter hat die feuerpolizeilichen Vorschriften für Veranstaltungen strikte zu erfüllen und die Kosten einer eventuellen Feuerwache zu übernehmen. Die Ausgänge sind stets freizuhalten und dürfen nicht verschlossen werden. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind am Anschlagbrett ausgehängt. Der Veranstalter hat sich vorgängig über die Sicherheitseinrichtungen wie Feuerlöscher, Notausgänge, Tragbare, etc. zu informieren.*

## **Art. 18 Türwachen**

*Wenn es die ordnungsgemässe Durchführung einer Veranstaltung erfordert, hat der Veranstalter auf eigene Kosten den Einsatz von Türwachen (z.B. Securitas) zu veranlassen.*

## **Art. 19 Polizeibewilligungen und Aufführungsrechte**

*Der Veranstalter hat auf eigene Kosten sämtliche polizeilichen Bewilligungen (z.B. Tombola, Lotterie, Tanz, Musik, usw.) einzuholen und spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung dem Sekretariat GZB vorzulegen. Bei Benützungen über 24.00 Uhr hinaus ist eine Polizeibewilligung (Verlängerung/Freinacht) der politischen Gemeinde beizubringen.*

*Auch die Verantwortung hinsichtlich von Aufführungsrechten liegt ausschliesslich beim Veranstalter.*

## **Art. 20 Aufsichtsrecht**

*Beauftragte Mitglieder der BK und das Hauspersonal des Gemeindezentrums Brüel matt haben Anrecht auf freien Eintritt zu sämtlichen Veranstaltungen, damit sie jederzeit die Kontrolle über die Einhaltung des Reglements ausüben können.*

## **Art. 21 Haftung**

*Die vom Veranstalter ins Gemeindezentrum Brüel matt mitgebrachten Gegenstände jeglicher Art (Ausstellungsgegenstände, Dekorationen, Kulissen, elektronische Geräte, Esswaren, etc.) sind nicht versichert.*

*Die Veranstalter melden Beschädigungen sofort der BK bzw. dem Hauswart, welche/r die genaue Schadenaufnahme vornimmt und die Schadenersatzforderung geltend macht.*

## **Art. 22 Gerichtsstand**

Bei Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag zwischen den Parteien ergeben, gilt **Birmensdorf** als Gerichtsstand.

## **Art. 23 Parkplätze**

Fahrzeuge (inkl. Motorräder, Mopeds und Velos) sind an den vorgesehenen Standorten/Parkplätzen ordentlich zu parkieren. Bei Grossveranstaltungen sorgt der Veranstalter selber für den nötigen Ordnungsdienst. Die freie Durchfahrt auf den Strassen rund um das Gemeindezentrum Brüelmatt muss gewährleistet bleiben.

Die freie Zu- und Wegfahrt der Feuerwehr, Polizei und Sanität muss jederzeit gewährleistet sein. Die Veranstalter sind dafür verantwortlich.

## **B. Wirtschaftsführung**

### **Art. 24 Bewirtung**

Der Wirtschaftsbetrieb im Gemeindezentrum Brüelmatt untersteht dem geltenden Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe des Kantons Zürich.

Die Bestimmungen der Gesundheitsbehörde müssen eingehalten werden.

### **Art. 25 Saalküche und Office**

Die Küche und das Office sind Bestandteil des Wirtschaftsbetriebes.

Die Küche darf nur von fachkundigem Personal benützt werden.

Besorgt ein Veranstalter die Bewirtung im Saal, so sind Küche und Office samt Einrichtungen vom Hauswart vor und nach der Veranstaltung zu übergeben bzw. abzunehmen. Das Funktionieren der Einrichtungen ist der wirtenden Organisation eingehend zu erklären. Für Beschädigungen in Küche und Office wird den Benützern Rechnung gestellt.

### **Art. 26 Schlussbestimmungen**

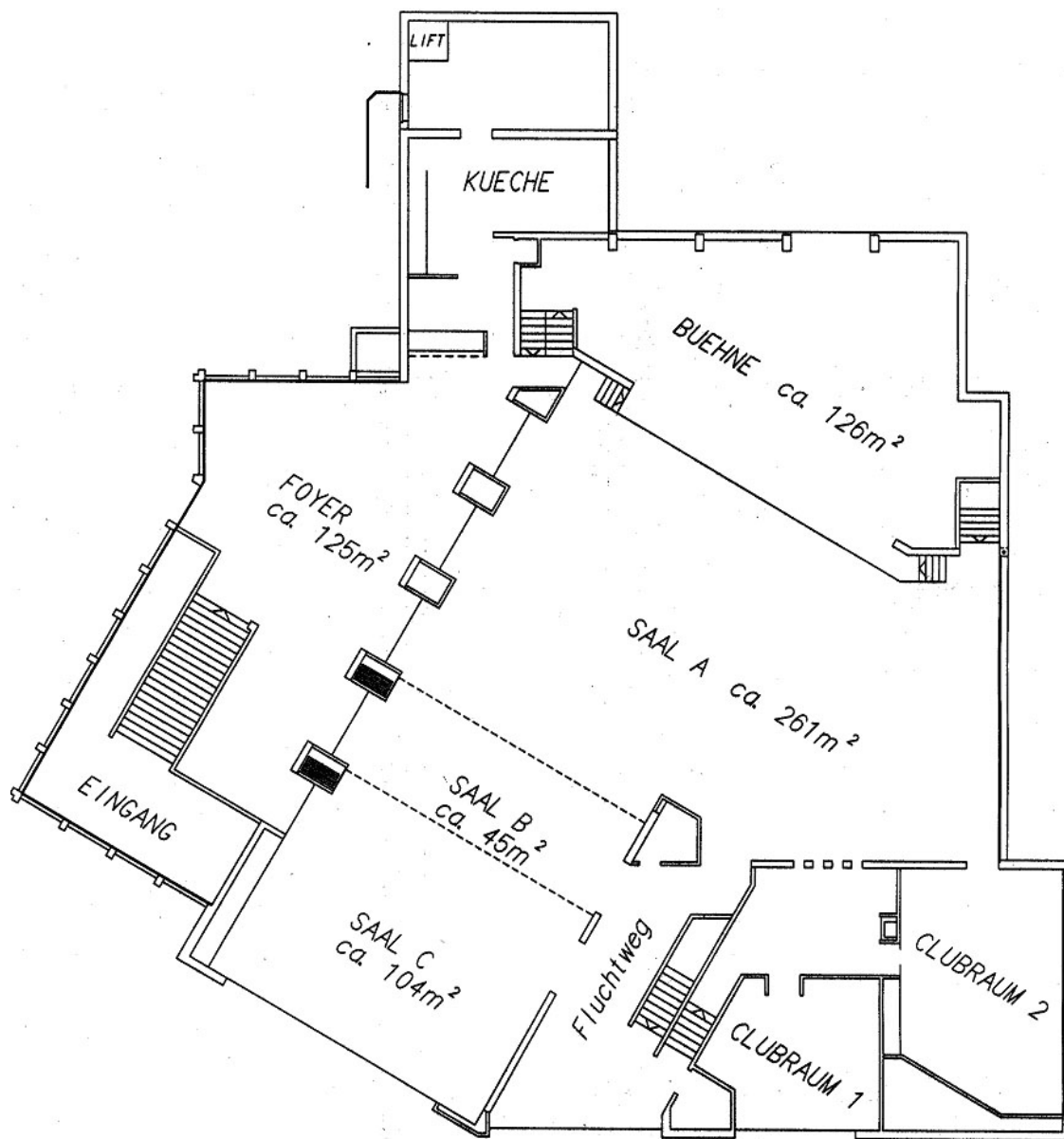
Dieses Reglement wurde von der Betriebskommission des Gemeindezentrums Brüelmatt am 23. Mai 1991 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt alle diesbezüglichen früheren Reglemente.

Birmensdorf, August 2001

GEMEINDEZENTRUM BRÜELMATT  
BETRIEBSKOMMISSION  
Präsident

sig. René Rohr

# Situationsplan Gemeindezentrum Brüel matt



## Anfahrtsweg zum Gemeindezentrum:

